

Vereinsstatuten V4

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "SwissMicroRacer" besteht ein Verein im Sinne von "Art. 60 bis Art. 79 im ZGB" mit Sitz in 9240 Uzwil, Bahnhofstrasse 111. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein SwissMicroRacer bezweckt, das Ausleben einer Modellbauleidenschaft gemeinsam mit anderen gleich gesinnten Personen, von jung bis alt.

Die gemeinsame Leidenschaft und Kameradschaft stärken wir, indem wir uns respektieren, einander helfen, sich Untereinander austauschen und vor allem gemeinsam auf der Rennstrecke fahren und Spass haben mit Leuten aus der Schweiz und dem Ausland.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt SwissMicroRacer über folgende Mittel:

- Räumlichkeiten dem Zweck entsprechend
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederbeiträge und Gasteintritte werden in den Statuten festgesetzt, siehe Punkt 7.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Vorstandsmitglieder, sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen sowie das Fortbestehen des Vereines sichern.

Rennorganisationsmitglieder, sind natürliche Personen, welche sich um das Reglement und die Veranstaltungen kümmern.

Aktivmitglieder, sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passiv- oder Gönnermitglied sowie Sponsoren, können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme eines aktiven oder passiven Mitglieds entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- Der Austritt ist zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährlichen Frist auf Ende Juni oder auf Ende Dezember des Kalenderjahres angesagt wird. Das Austrittschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Austrittsdatum dem Vorstand übergeben werden.

Art. 70.2 ZGB

- Für das angebrochene Jahr oder Halbjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen wie; Verletzung der Statuten, Verstösse gegen den Zweck und die Ziele des Vereins, per einstimmigen Beschluss des Vorstandes sofort ausgeschlossen werden.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann das Mitglied vom Vorstand per sofort ausgeschieden werden.
- Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied auf jeden Fall anzuhören.
- Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ausschlussbeschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Eine Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

7. Mitgliederbeiträge

Mitgliederart Rechte	Aktiv- Mitglied 720.- jährlich	Junior- Mitglied 100.- jährlich	Jahreskarten- Besitzer 400.- jährlich	Winter Abo Besitzer 240.- Saison
Gebührenfreie Veranstaltungen	✓	✓	✓	✓
Freier Zugang zur Küche mit monatlicher Abrechnung	✓	✓	✓	✓
Zugang Donnerstag 17-22 (Wochenenden nach Absprache)	✓	✓	✓	✓
Schlüssel für unbegrenzten Zugang	✓	✗	✗	✗
Fixer Arbeitsplatz	✓	✗	✗	✗
Sonderveranstaltungen zum halben Preis	✓	✗	✗	✗

- Für Aktivmitglieder wird eine Jahresgebühr von 720.- Franken erhoben.
- Für Passiv- und Gönnermitglieder gelten Sonderregelungen, welche mit der einzelnen Person / Organisation / Firma und dem Vorstand ausgemacht werden.
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren wird eine Jahresgebühr von 100.- Franken erhoben.
- Jahreskarten im Wert von 400.- Franken erhältlich. Jahreskartenbesitzer erhalten keinen Schlüssel und keinen fixen Arbeitsplatz.
- WinterAbo November bis April, kein Schlüssel, kein fixer Arbeitsplatz 240.- pro Saison.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzstelle
- d) die Revisionsstelle
- e) der Rennorganisation
- f) die Aussenstelle

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Revisor). Eine Ämterkumulation ist im Vorstand oder mit anderen Organen des Vereines möglich. Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder, die sich im Besonderen Masse für den Verein einsetzen.

Die Aufgaben des Vorstands:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand macht die Buchführung.
- Der Vorstand verteilt Aufgaben an Mitglieder.
- Der Vorstand trifft Entscheide über Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand führt Änderungen der Statuten durch.
- Der Vorstand sorgt für den Unterhalt.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- Finanzierung der Lokalität sicherstellen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Das Präsidium mit dem Präsidenten
- b) Das Vizepräsidium mit dem Vizepräsidenten
- c) Die Finanzen mit dem Kassier
- d) Die Revisionsstelle mit dem Revisor

Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt oder bestätigt sowie kann er auf Verlangen, per Ende Kalenderjahr neu aufgestellt werden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann Vergütungen für Aufwendungen von einzelnen Mitgliedern vornehmen.

10. Die Finanzstelle

Die Finanzstelle hat ein Amt, bestehend aus dem Kassier.

Die Aufgaben des Kassiers:

- Budgetfreigaben
- Kassenführung bei Veranstaltungen.
- Buchführung über Mitgliederbeiträge
- Monatliche Kassenabrechnung
- Buchhaltung des Vereines

Differenzen in der Kasse und Buchführung muss sofort mit dem Vorstand in einer Sitzung besprochen werden.

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer Person, dem Revisor.

Die Aufgaben des Revisors:

- Jährliche Prüfung der Buchführung.
- Eine Anmeldung beim Handelsregisteramt, falls die Umsätze es von Gesetzes wegen erfordern.

12. Die Aussenstelle

Die Aussenstelle besteht aus einer oder mehreren Personen.

Die Aufgaben der Aussenstelle:

- Sozialmedia pflegen.
- Für Veranstaltungen werben.

13. Die Rennorganisation

Die Rennorganisation besteht aus mehreren aktiven Mitgliedern.

Die Amtszeit ist unlimitiert.

Die Aufgaben der Rennleitung:

- Reglements erarbeiten.
- Jahresprogramm erarbeiten.
- Für Fairness sorgen.
- Rekorde verwalten und nachtragen.
- Veranstaltungen organisieren.
- Veränderung der Streckenführung.

Die Rennorganisation kann nach eigenem Ermessen Teilnehmer von Rennen ausschliessen oder Strafen verteilen.

14. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen beinhaltet:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- b) Kenntnisnahme des Jahresbudget.
- c) Ziele für das neue Kalenderjahr ausarbeiten.
- d) Wahl oder Bestätigung des Vorstandes alle zwei Jahre oder auf verlangen.
- e) Aufsicht über die Tätigkeit der Organe des Vereins.
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.

Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Vereinsstatuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. **Art. 64.3 ZGB**

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Entschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid oder kann den Entscheid auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedes Mitglied hat pro Antrag eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. **Art. 68 ZGB**

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über die Abberufung der Organe, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. **Art. 65.3 ZGB**

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen einer Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. **Art. 75 ZGB**

15. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

16. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgenommen davon sind Gebäudeschäden, die durch Mitglieder oder Gäste verursacht werden. Diese Kosten werden dem Schuldigen oder dessen Haftpflichtversicherung vollumfänglich berechnet.

17. Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch den Vorstand herbeigeführt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. **Art. 77 ZGB**

18. Gesetzliche Weisungen

Gemäss **ZGB Art. 63 Abs. 2** gilt, dass Bestimmungen, deren Anwendungen von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, nicht durch die Statuten abgeändert werden können. Diese Bestimmungen sind in den Vereinsstatuten mit den Abkürzungen der Gesetzesartikel gekennzeichnet.

Zu diesen Bestimmungen gehören folgende Artikel des SR210 – Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907:

Art. 64 Abs. 3 ZGB; Art. 65 Abs. 3 ZGB; Art. 68 ZGB; Art. 70 Abs. 2 ZGB; Art. 75 ZGB; Art. 77 ZGB.

19. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung am **02.01.2020** angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statuten wurden am **29.03.2020** inhaltlich abgeändert und von der Mitgliederversammlung gutgeheissen.

Die Statuten wurden am **06.09.2020** Designtechnisch angepasst.

Die Statuten wurden am **30.04.2022** inhaltlich abgeändert und von der Mitgliederversammlung gutgeheissen.

Die Statuten wurden am **21.09.2023** inhaltlich abgeändert und von der Mitgliederversammlung gutgeheissen

Ort und Datum: Uzwil den 21.09.2023

Der Präsident:

Daniel Aerne, 9230 Flawil



Der Vizepräsident:

Sergio Sampedro, 8355 Aadorf



Der Revisor:

Mike Kunz, 8493 Saland



Der Kassier:

Dominic Rutishauser, 9100 Herisau

